

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Marianne Schmidle

Telefon-Durchwahl 0761 200-222
Telefax 0761 200-634
Marianne.Schmidle@caritas.de

www.caritas.de

12.06.2017

Stellungnahme

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Kabinettsentwurf vom 12.04.2017

Einleitung

Der Deutsche Caritasverband (DCV) und seine Fachverbände¹ BVkE, IN VIA, KTK, SkF und V-KJF begrüßen die Absicht der Bundesregierung, das Recht der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und damit den sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, Bedarfen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien Rechnung zu tragen. Die Anforderungen an eine zeitgemäße Kinder- und Jugendhilfe haben sich insbesondere aufgrund der fachlichen Entwicklungen und Diskussionen um Inklusion, Verbesserung der Teilhabe, Stärkung der Kinderrechte und des Kinderschutzes verändert.

Die Bundesregierung hat die avisierten großen Reformprojekte „inklusive Lösung“ und „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ zunächst zurückgestellt. Erste Schritte hin zu einer inklusiveren Gesetzgebung sind mit verschiedenen programmatischen Aussagen und Regelungen für die Kindertagesstätten und die Jugendhilfeplanung getan. Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände sehen allerdings weiter die Notwendigkeit, im Rahmen der Dialogforen des BMFSFJ und in Zusammenarbeit mit den weiteren Verbänden tragfähige Konzepte für eine inklusive Lösung zu entwickeln. Dazu gehören Ansätze, die Hilfen zur Erziehung stärker sozialräumlich auszugestalten.

Der Deutsche Caritasverband würdigt das Reformvorhaben und die Weichenstellungen. Dem Entwurf insgesamt kann aber nur dann zugestimmt werden, wenn von einer Länderöffnungsklausel für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 78f), von einer Aufweichung des Rechts-

¹ Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit (IN VIA), Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein (SkF), Verband Katholische Jugendfürsorge e.V. (V-KJF),

anspruchs auf Leistungen für junge Volljährige (§ 41) und von den Planungen für eine Beschränkung der Leistungsberechtigten für das Jugendwohnen (§ 13 Absatz 3) abgesehen wird.

§ 1 Programmatische Verankerung des Ziels der Inklusion

Gesetzentwurf

Die allgemeine Zielbestimmung des SGB VIII, die in § 1 Abs. 1 SGB VIII normiert ist, wird um das Adjektiv „selbstbestimmt“ ergänzt und lautet damit: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Nach Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt, der den Begriff der Teilhabe an der Gesellschaft für das SGB VIII legal definiert.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4. Innerhalb dieses Absatzes werden zwei Ergänzungen vorgenommen, die beide Begrifflichkeiten aus der UN-Behindertenrechtskonvention aufgreifen. Nr. 1 wird ergänzt um das Ziel, jungen Menschen „eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern“. Nummer 4 wird ergänzt um das Ziel, dazu beizutragen, „die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen zu verwirklichen“.

Bewertung

In der UN-Behindertenrechtskonvention spielt der Begriff der Selbstbestimmung eine zentrale Rolle. Der Begriff hat seine Wurzeln im Disability Rights Movement (independence) und wurde von der UN-Behindertenrechtskonvention aufgegriffen (in der amtlichen deutschen Übersetzung übersetzt mit „Unabhängigkeit“). Gerade die Diskussionen des vergangenen Jahres um die Zusammenführung der Behindertenhilfe für alle Minderjährigen im SGB VIII („inklusive Lösung“) haben gezeigt, dass Schlüsselbegriffe der Behindertenhilfe einerseits und der Kinder- und Jugendhilfe andererseits für das Verständnis der Reform von großer Bedeutung sind. Der Deutsche Caritasverband begrüßt daher, dass der der Behindertenhilfe entlehnte Begriff der Selbstbestimmung Eingang in § 1 Abs. 1 SGB VIII finden soll.

Der Deutsche Caritasverband unterstützt auch die Ergänzung in Abs. 4, die wörtlich auf die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen. Damit ist klargestellt, dass die Teilhabeleistungen des SGB VIII das Ziel verfolgen, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Der Begriff der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ zitiert Art. 1 Satz 2 UN-BRK. Damit ist einerseits klargestellt, dass die Reichweite des Teilhabebegriffes durch die UN-BRK definiert wird. Gleichzeitig stellt diese Formulierung klar, dass der Begriff der Teilhabe an der Gesellschaft nicht Bezug nimmt auf die in § 5 Nr. 5 SGB IX definierte Leistungsgruppe der „sozialen Teilhabe“. Der Begriff der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ schließt vielmehr alle fünf Leistungsgruppen des § 5 Nr. 5 SGB IX (in der Fassung durch das Bundesteilhabegesetz) ein. Die Ergänzungen in Abs. 4 sind eine gute programmatische Grundlage für ein inklusives SGB VIII.

Die Legaldefinition der Teilhabe junger Menschen am Leben der Gesellschaft in Abs. 3 fällt allerdings etwas hinter die programmatische Ergänzung des Abs. 4 zurück. Teilhabe sei dann gegeben, wenn der junge Mensch entsprechend seinem Alter die Möglichkeit habe, in allen be-

treffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren, sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechend Mindestmaß wahrnehmen. Die Begrenzung auf ein „Mindestmaß“ widerspricht der unbeschränkten Übernahme des Teilhabebegriffes aus der UN-BRK in Abs. 4.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt, das Wort „Mindestmaß“ in Abs. 3 durch das Wort „Maß“ zu ersetzen.

§ 8 Erweiterter Beratungsanspruch

Gesetzentwurf

Der Beratungsanspruch junge Menschen aus § 8 Abs. 3 SGB VIII setzt nach geltendem Recht voraus, dass „die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist“. Diese zusätzliche Voraussetzung soll ersatzlos entfallen. Nach der neuen Regelung haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde – nunmehr ohne dass darüber hinaus eine Not- und Konfliktlage erforderlich wäre.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Erweiterung des Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche.

§ 8a Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung

Gesetzentwurf

§ 8a SGB VIII soll durch eine Vorschrift ergänzt werden, nach der das Jugendamt Personen, die dem Jugendamt gemäß § 4 KKG Daten übermittelt haben, „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ hat.

Bewertung

Die Vorschrift stellt klar, dass das Jugendamt Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, an der Gefährdungseinschätzung beteiligt, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Damit wird zwar kein Ermessensspielraum eröffnet, aber eine weitreichende Einschätzungsprärogative des Jugendamtes. Eine solche Beteiligung dürfte zwar auch nach derzeitiger Rechtslage möglich sein. Diese Frage wird jedoch diskutiert. Eine Klarstellung ist daher sinnvoll.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die vorgesehene Änderung.

§ 9 Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben

Gesetzentwurf

Der programmatischen Vorgabe in § 1 in Bezug auf ein Inklusives SGB VIII folgend soll § 9 (Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen) um die Zielbestimmung einer „gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung“ und das Ziel, „vorhandene Barrieren abzubauen“ ergänzt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Ergänzung (siehe auch unter § 1).

§ 9a Ombudsstellen

Gesetzentwurf

§ 9a soll neu eingefügt werden. Nach dieser Vorschrift kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ombudsstelle „oder vergleichbare Strukturen“ errichten, an die sich „junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentlichen und freien Jugendhilfe wenden können.“

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass Ombudsstellen für die Kinder- und Jugendhilfe programmatisch im SGB VIII verankert werden sollen. Die Möglichkeit, eine Ombudsstelle einzurichten, besteht auch schon heute. Dennoch hält der Deutsche Caritasverband es für wichtig, Ombudsstellen im SGB VIII ausdrücklich zu nennen und die Möglichkeit ihrer Einrichtung durch das Gesetz zu konkretisieren. Es erscheint auch sachgerecht, die Einrichtung von Ombudsstellen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich vorzugeben. Denn die spezifische Fachlichkeit von Ombudsstellen ist noch nicht so weit entwickelt, dass es heute schon möglich wäre, die Bereitstellung von Ombudsstellen uneingeschränkt zu gewährleisten. Dies sollte allerdings das Ziel bleiben. Ombudschaftliche Beratung sollte integraler Bestandteil der Qualitätssicherungsstruktur der Kinder und Jugendhilfe werden. Deshalb ist es notwendig, die spezifische Fachlichkeit, die die Ombudsstellen in den letzten 10-15 Jahren entwickelt haben, anzuerkennen und dafür Sorge zu tragen, die Fachlichkeit über eine Koordinierungsstelle zu transferieren und weiter zu entwickeln. Es sollte davon abgesehen werden, den Begriff der Ombudsstelle durch „vergleichbare Strukturen“ zu verwässern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass ombudschaftliche Beratung im SGB VIII keine allgemeine Sozialberatung ist, sondern eine qualifizierte Beratung, die zur Vermittlung und Klärung in Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe beitragen kann. Die neue Vorschrift sollte daher davon absehen, nicht weiter spezifizierte vergleichbare Strukturen gleichwertig neben der Ombudsstelle zu nennen. Außerdem sollte die Aufgabe der Ombudsstellen gerade nicht darin liegen, „allgemeine Beratung“ leisten. Denn dies müsste dazu führen, dass die Ombudsstellen mit umfassenden Beratungsanfragen konfrontiert würden, die sie nicht bewältigen könnten. Es bestünde die Gefahr, dass die spezifische Fachlichkeit, die in Konflikten, die im

Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB VIII entstehen können, erforderlich ist, verloren ginge oder nicht in ausreichendem Umfang dort zur Verfügung stünde, wo sie wirklich gebraucht wird. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf keine Vorgaben, nach denen Ombudsstellen unabhängig und nicht weisungsgebunden zu sein haben. Dies sind jedoch integrale Elemente der Ombudsstelle, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Der Bundesrat hat dies zu Recht moniert und einen Vorschlag unterbreitet, den der Deutsche Caritasverband unterstützt.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt, in § 9a SGB VIII-E die Worte „oder vergleichbare Strukturen“ und die Worte „allgemeinen Beratung sowie“ zu streichen. Außerdem sollte die Vorschrift um den Satz „Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden.“ ergänzt werden (Bundesratsdrucksache 314/1/17 in Verbindung mit dem Beschluss vom 02.06.2017). Der Deutsche Caritasverband verweist auf seine Stellungnahme zur Reform der Hilfen zur Erziehung vom 11.04.2016 und dort ausgeführten detaillierten Vorschlägen zur Implementierung von Ombudsstellen in das SGB VIII.²

§ 13 Jugendsozialarbeit/Jugendwohnen

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendwohnen) neu zu fassen. Die Vorschrift ist bislang eine Kannvorschrift. Jungen Menschen kann danach während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen Unterkunft in sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden. An die Stelle der Kannvorschrift soll eine Sollvorschrift treten, die dann greifen soll, wenn die Unterbringung der jungen Menschen nicht anderweitig sichergestellt ist und wenn die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbstständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen. Gleichzeitig wird die Gruppe der Berechtigten jedoch auf eine sehr kleine Teilgruppe derjenigen, die heute Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 erhalten, beschränkt: Künftig soll Voraussetzung für Jugendwohnen sein, dass der junge Mensch an einem Angebot nach § 13 Abs. 2 SGB VIII teilnimmt. Nach § 13 Abs. 2 SGB VIII kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen anbieten, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand des jungen Menschen Rechnung tragen.

Bewertung

Jugendwohnen gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII wird überwiegend nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert, sondern durch Beiträge der jugendlichen Selbstzahler oder durch Leistungen aus dem SGB II und III. Nur zu einem geringen Anteil wird Jugendwohnen von jungen Menschen genutzt, die gleichzeitig Ausbildungs- oder Beschäftigungshilfe nach § 13 Abs. 2 SGB VIII erhalten. Ganz überwiegend wird das Jugendwohnen von jungen Menschen in Anspruch genommen, wenn sie erstmals außerhalb des Elternhauses wohnen. Etwas

² S. 23, <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/04-11-2016-position-zur-weiterentwicklung-der-hilfen-zur-erziehung>

mehr als die Hälfte derjenigen, die das Jugendwohnen nutzen, ist minderjährig. Anlass ist in der Regel die Aufnahme einer Ausbildung, die nicht am Wohnort der Eltern angeboten wird.

Die Kosten tragen die jungen Menschen oft selbst. In einigen Fällen werden die Kosten auch von ausbildenden Betrieben oder Einrichtungen übernommen. Wenn das Ausbildungsentgelt oder der Unterhalt dafür nicht ausreichen, kann Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) in Anspruch genommen werden. § 61 Abs. 3 SGB III regelt, dass die Kosten, die für das Jugendwohnen entstehen, als Bedarf anzuerkennen sind, wenn Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird. Die Kosten für das Jugendwohnen werden in Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII zwischen den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe und dem Leistungserbringer vereinbart.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt grundsätzlich die Absicht der Stärkung des Anspruches auf Jugendwohnen durch eine Soll-Regelung. Die Stärkung darf sich aber nicht wie im Gesetzesentwurf vorgesehen auf junge Menschen beschränken, die Leistungen nach Abs. 2 erhalten. Denn die neue Regelung könnte (auch wenn eine andere Auslegung möglich erscheint) dazu führen, dass für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende in Maßnahmen der Arbeitsagenturen und Jobcenter sowie für minderjährige und junge volljährige Auszubildende mit Bedarf nach sozialpädagogisch begleitetem Wohnen das Jugendwohnen nicht mehr zur Verfügung steht. Die Chance dieser Jugendlichen auf einen erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung wäre massiv beeinträchtigt.³ Der Deutsche Caritasverband fordert, das Jugendwohnen für die große Gruppe der jungen Menschen, die diese Leistung zu ihrer beruflichen und sozialen Integration benötigen und heute in Anspruch nehmen, beizubehalten.

Lösungsvorschlag

§ 13 Absatz 3 hat sich bewährt. Der Deutsche Caritasverband lehnt die vorgesehene Änderung ab.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Gesetzesentwurf

Der Gesetzesentwurf sieht vor, § 14 SGB VIII um einen Satz zu ergänzen, der klarstellt, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Ergänzung.

§ 22 Räume, in denen Kindertagespflege geleistet werden kann

Gesetzesentwurf

Die derzeit geltende Regelung sieht vor, dass das Landesrecht regeln kann, dass Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die-

³ Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit: Jugendwohnen für alle Auszubildenden erhalten. Appell. April 2017

se Frage nicht mehr landesrechtlichen Regelungen zu überlassen, sondern bundeseinheitlich zu regeln, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen möglich ist.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf vor, die Beschreibung der Aufgaben von Kindertageseinrichtungen weiterzuentwickeln. Im Zuge der programmatische Verankerung des Ziels der Inklusion von Kindern mit und ohne Behinderung wird die Zielbestimmung der Entwicklung in § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII um den Begriff der „selbstbestimmten Persönlichkeit“ erweitert. Die Unterstützungsaufgaben aus § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII werden um die familiäre Pflege ergänzt. Die Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Einrichtungen und im Fall der Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung mit dem Jugendamt und anderen beteiligten Rehabilitationsträgern soll verbessert werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält eine bundeseinheitliche Regelung für sinnvoll. Er weist jedoch darauf hin, dass die „sichtbaren Tendenzen zur Etablierung einer ‚Kita-light‘“ (Struck, in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 5. Aufl., § 22 Rn 10a SGB VIII) Anlass zur Sorge geben. Die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich daher für einen klaren konzeptionellen Rahmen und für Mindeststandards für Kindertagespflege in anderen Räumen ausgesprochen und diese Aufgabe den Ländern zugewiesen (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 313). Der Deutsche Caritasverband unterstützt diese Forderung. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die programmatischen Erweiterungen in § 22 Abs. 2 SGB VIII.

§ 22a Stärkung der inklusiven Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen

Gesetzentwurf

Die bisherige Regelung sieht vor, dass Kinder mit Behinderung gemeinsam gefördert werden sollen, „sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gefördert werden sollen“. Diese Einschränkungen sollen entfallen. Die neue Regelung sieht vor, dass Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind danach künftig stets zu berücksichtigen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die neue Regelung uneingeschränkt.

§ 24a Berichtspflicht

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, eine Berichtspflicht einzuführen. Die Bundesregierung hat danach dem Deutschen Bundestag einmal jährlich einen Bericht über den quantitativen Stand des Förderangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzulegen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält eine solche Berichtspflicht für sinnvoll.

§ 27 Hilfe zur Erziehung/Kombination unterschiedliche Hilfearten

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu streichen und stattdessen einen Satz einzufügen, der klarstellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Die derzeitige Regelung stellt klar, dass Art und Umfang der Hilfe sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten und dass das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einzubeziehen ist.

Bewertung

Sowohl die alte, als auch die vorgesehene neue Regelung hat lediglich klarstellenden Charakter. Auch nach geltendem Recht können unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Klarstellung erscheint nicht erforderlich, ist nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes aber unschädlich.

Zwar dürfte auch nach der vorgesehenen Streichung des bisherigen Satz zwei kein Zweifel daran bestehen, dass Art und Umfang der Hilfe sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall richten müssen. Eine Streichung dieses Satzes wäre wenig sinnvoll und hätte möglicherweise eine problematische Signalwirkung. Die Begründung des Kabinettsentwurfes allerdings legt nahe, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handeln könnte. Nach der Begründung soll vermutlich nicht Satz 2, sondern Satz 3 gestrichen durch die neue Vorschrift ersetzt werden. § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII regelt, dass die Hilfe in der Regel im Inland zu erbringen ist. Nach dem Gesetzentwurf wird diese Regelung obsolet, weil die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen Gegenstand des § 38 SGB VIII-E ist.

Lösung

Die vorgesehene Änderung des § 27 wird gestrichen. Alternativ sollte der Gesetzentwurf dahingehend korrigiert werden, dass nicht § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII, sondern § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII durch den neuen Satz ersetzt werden soll.

§ 35a Eingliederungshilfe

Gesetzentwurf

Die Vorschrift über die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung wird an das SGB IX in der Fassung, die es durch das Bundesteilhabegesetz erhalten hat, angepasst. Bislang nimmt § 35a SGB VIII Bezug auf die Vorschriften der Eingliederungshilfe des SGB XII. Nach aktuellem Recht gilt jedoch der erste Teil des SGB IX, der die Leistungen zur Teilhabe für alle Rehabilitationsträger beschreibt, ohne Einschränkung für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Die §§ 53,54 SGB XII sehen insbesondere keine Beschränkung der Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, die in §§ 55 ff SGB IX definiert sind, vor. Das SGB IX in der Fassung, die es durch das Bundesteilhabegesetz erhalten hat, nimmt hier eine Differenzierung vor. Die fünf Leistungsgruppen der Teilhabeleistungen (§ 5 SGB neu) werden in den Kapiteln 9-13 SGB IX konkretisiert. Die Eingliederungshilfe nach dem (künftigen) 2. Teil des SGB IX definiert die Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe durch die Kapitel 3

bis 6 abweichend vom 1. Teil des SGB IX. Diese abweichende und zum Teil engere Konkretisierung der Leistungen zur Teilhabe geht wegen § 7 SGB IX dem 1. Kapitel des SGB neu vor. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass an die Stelle der Bezugnahme auf die §§ 53 ff SGB XII (Eingliederungshilfe im Sozialhilferecht) eine Bezugnahme auf den 1. Teil des SGB IX „sowie“ auf § 90 (Eingliederungshilfe, 2. Teil SGB IX) und die Kapitel 3 bis 6 des Teils zwei des SGB IX tritt.

Bewertung

Eine Anpassung des § 35a SGB VIII an die durch das Bundesteilhabegesetz neu gefassten Regelungen des Rechts der Teilhabeleistungen ist notwendig. Die jetzt vorgesehene doppelte Verweisung ist jedoch systemwidrig und führt zu einer Begrenzung des Anspruchs auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, für die ein Grund nicht ersichtlich ist. Das System der Teilhabeleistungen ist so angelegt, dass die Leistungen im 1. Teil des SGB IX beschrieben werden. Die Leistungsgesetze der einzelnen Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) treffenden nähere Bestimmungen für das jeweilige Leistungsrecht. Diese näheren Bestimmungen gehen dem 1. Teil des SGB IX vor (§ 7 SGB IX). Die Jugendämter sind nach der Vorschrift des § 6 SGB IX Rehabilitationsträger. Die Eingliederungshilfe des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe – § 35 a SGB VIII – sollte sich daher unmittelbar am 1. Teil des SGB IX orientieren. Der Verweis auf den 2. Teil des SGB IX sollte entfallen. Die vorgesehene doppelte Verweisung bewirkt darüber hinaus, dass die Vorschrift nicht hinreichend klar ist. Aus dem Entwurf ergibt sich kein Rangverhältnis zwischen den Verweisungen auf den 1. den 2. Teil des SGB IX.

Lösung

In § 35a SGB VIII-E sollten die Worte „sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis Ziffer 6 des Teils 2 des“ gestrichen werden.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Die vorgesehene Streichung in Abs. 1 korrespondiert der Neufassung des § 36a und wird dort kommentiert. Die vorgesehene Streichung des Abs. 4 korrespondiert der Neufassung des § 38 und wird dort kommentiert.

§ 36a SGB VIII Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung

Gesetzentwurf

Die derzeitige Vorschrift des § 36a soll künftig zu § 76a werden. Die Verschiebung und die neue Vorschrift werden dort kommentiert. Die neue Fassung des § 36a übernimmt einige der Regelungen, die sich bislang in § 36 Abs. 1 Satz 2 finden. Die Regelungen zu Beteiligung der Betroffenen und der Personensorgeberechtigten werden präzisiert. Das Wunsch- und Wahlrecht wird in seiner bisherigen Fassung übernommen. Die Regelung, nach der vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie zu prüfen ist, die Annahme als Kind in Betracht kommt, wird enger gefasst. Nur dann, wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar ist, soll künftig vor und während der Gewährung einer stationären

Hilfe zu prüfen sein, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Neu ist, dass im Rahmen der Hilfeplanung eine Perspektivklärung vorzunehmen sein soll. In deren Rahmen soll geklärt werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Neu sind auch umfangreiche und detaillierte Bestimmungen für den Hilfeplan (Abs. 4). Der Hilfeplan soll die Perspektivklärung, die Feststellung einer auf Dauer angelegten Lebensform, das Ergebnis der Prüfung, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt, die Art und Weise der Zusammenarbeit der Pflegepersonen oder der in einer Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Personen und der Eltern, Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern, bei Vollzeitpflege Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen der laufenden Leistungen Teil des Kindes oder Jugendlichen dokumentieren. Die Pflegeperson bzw. die Personen, die in einer Einrichtung für die Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlich sind, sollen an der Aufstellung des Hilfsplans zu beteiligen sein. Der Hilfeplan soll regelmäßig überprüft werden. Dies soll innerhalb eines Zeitraums erfolgen, der hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbar erscheint.

Bewertung

Der Caritasverband begrüßt, dass das Hilfeplanverfahren in seiner derzeitigen Ausgestaltung beibehalten wird. Das partizipativ ausgestaltete Verfahren, das die Grundlage für angemessene Aushandlungsprozesse in konkreten Lebenssituationen bietet, ist ein Kernelement des Kinder- und Jugendhilferechts, das sich in der Praxis bewährt hat und erhalten werden muss.

Die Erweiterung und die Ausdifferenzierung der Hilfeplanung für stationäre Maßnahmen und für die Vollzeitpflege sind nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes ausgewogen und angemessen. Allerdings spiegelt der Begriff „Perspektivklärung“ in Abs. 1, 2 und 4 die Prozesshaftigkeit der Entwicklung der Lebensperspektive des Kindes nicht angemessen wider. Im Gegenteil: Die Formulierung „Klärung“ intendiert abschließenden Charakter. In der für alle Beteiligten hochsensiblen Phase der Aushandlung der Annahme von Hilfe, muss das Prozessuale auch in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt den Vorschlag und regt an, auf die Formulierung „Perspektivklärung“ zu verzichten und eine Formulierung zu verwenden, die die Prozesshaftigkeit des Verfahrens angemessen verdeutlicht.

Es sollte zudem ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorschriften auch für die Vollzeitpflege Anwendung finden.

§ 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

Gesetzentwurf

Der Entwurf sieht vor, mit § 36b eine neue Regelung in das SGB VIII einzufügen, mit der dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger die Verantwortung dafür zugeordnet wird, „dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden“. Abs. 2 sieht vor, dass die zuständigen Sozialleistungsträger „im Rahmen des Hilfsplans“ Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs treffen.

Bewertung

Die Vorschrift beruht auf der Erkenntnis, dass in der Praxis an der Nahtstelle zwischen unterschiedlichen Hilfesystemen umfassende Probleme bestehen. Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Caritasverband das Vorhaben, auf diese Probleme legislativ zu reagieren. Der Entwurf ist jedoch noch nicht geeignet, den Schwierigkeiten beim Übergang von einem Hilfesystem in ein anderes wirksam zu begegnen.

Eines der größten Probleme liegt darin, dass es bis heute nicht gelungen ist, den Rechtsanspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe junger Volljähriger (§ 41) in der Praxis zuverlässig zu implementieren. Ansatzpunkt für eine Lösung der großen Schwierigkeiten beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in andere Sozialleistungssysteme muss daher im ersten Schritt eine deutliche Stärkung des § 41 SGB VIII sein. Bis heute ist die unzutreffende Auffassung, Leistungen nach § 41 SGB VIII stünden im Ermessen des Jugendamtes, weit verbreitet. Ebenso verbreitet ist die genauso unzutreffende Auffassung, ein Anspruch auf Leistungen nach § 41 bestehe nur im Sinne eines Fortsetzungsanspruches nach Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Zwar ist an der Rechtslage hier nichts zu korrigieren, weil beide Auffassungen nicht zutreffen, wie sich bei Lektüre des § 41 unschwer feststellen lässt. Angesichts der insgesamt desolaten Umsetzung des § 41 wäre eine Klarstellung durch den Gesetzgeber jedoch hilfreich. Das Gesetz enthält derzeit eine Soll-Regelung. Dieses „Soll“ ist ein juristisches Soll und bedeutet dasselbe wie ein „Muss“ mit dem Unterschied, dass in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Das Soll wird aber in der Praxis als Ermessen interpretiert (s. u. unter § 41 SGB VIII).

Der Vorschlag, dass die zuständigen Sozialleistungsträger im Rahmen des Hilfsplans untereinander Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs treffen, ist abzulehnen. Er ignoriert die Subjektstellung der Betroffenen, die durch das Hilfeplanverfahrens gerade gestärkt werden sollen. Das Hilfeplanverfahren ist verfahrensrechtlich als Beteiligungsverfahren zu verstehen. Es reflektiert, dass ein Bedarf im Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur eine objektive und eine normative, sondern stets auch eine subjektive Dimension hat. Die konsequente Einbeziehung der subjektiven Dimension des Bedarfes ermöglicht es den Betroffenen, sich selbst als Subjekte des Hilfeprozesses zu erleben (Selbstwirksamkeit). Die Aushandlungsprozesse, die im Hilfeplan schließlich dokumentiert werden, sind heute integraler Bestandteil des Selbstverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII-E sieht vor, dass der Aushandlungsprozess nicht mehr mit den Betroffenen, sondern – soweit es um den Übergang in ein anderes Hilfesystem geht – zwischen den zuständigen Sozialleistungsträgern stattfindet.

Die Lösung der Probleme des Übergangs liegt nicht darin, dass soziale Leistungsträger untereinander Vereinbarungen über Betroffene treffen, sondern darin, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Betroffenen im erforderlichen Umfang dabei unterstützt, ihre Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger geltend zu machen. Die Geltendmachung von Rechten – Rechtsmobilisierung – erfordert Ressourcen, über die Berechtigte nach dem SGB VIII oft nicht in ausreichendem Umfang verfügen. Um hier Abhilfe zu schaffen, braucht es Unterstützung für die Betroffenen durch das Jugendamt, bis diese nicht mehr erforderlich ist – zum Beispiel weil andere Hilfen greifen. Der Gesetzentwurf sieht stattdessen eine technokratische Lösung vor, die die Betroffenen zum Objekt von Vereinbarungen zwischen unterschiedlichen Sozialleis-

tungsträgern macht. Ziel der Kinder- und Jugendhilfe ist es jedoch, die Betroffenen zu unterstützen, ihre Probleme selbstständig und eigenverantwortlich zu lösen.

Lösung

An die Stelle des § 36b SGB VIII-E sollte eine Regelung treten, die sich an § 106 SGB IX in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung (Bundesteilhabegesetz) orientiert. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte verpflichtet werden, die Betroffenen so lange im erforderlichen Maß bei der Geltendmachung ihrer Rechte gegen andere Sozialleistungsträger zu unterstützen, bis andere Hilfesysteme – wenn sie gebraucht werden – tatsächlich greifen. Neben einer an § 106 SGB IX in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung orientierten Unterstützungsregelung ist daher eine weitere Regelung erforderlich, die sich an § 2 Abs. 3 SGB X orientieren sollte. Nach § 2 Abs. 3 SGB X ist der örtlich unzuständig gewordene Träger so lange für die Leistungen weiter zuständig, bis der örtlich zuständig gewordene Träger die Leistung tatsächlich gewährt. Der örtlich zuständig gewordene Träger ist dem unzuständig gewordenen Träger nach den Regelungen der §§ 102 ff SGB X zum Ersatz der verauslagten Kosten verpflichtet.

Ein ähnliches Modell sieht § 14 SGB IX seit dem 01.07.2001 vor. Die Vorschrift wird von der Praxis zwar erst nach und nach berücksichtigt, hat sich aber insgesamt bewährt und erheblich dazu beigetragen, dass Anträge auf Teilhabeleistungen (§ 4 SGB IX) in der Regel nicht mehr zwischen unterschiedlichen Rehabilitationsträgern hin und her geschoben werden.

In § 41 SGB X sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass der Anspruch nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass vor Eintritt der Volljährigkeit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen worden waren. Die Ergänzung sollte außerdem unmissverständlich klarstellen, dass auf Leistungen nach § 41 SGB VIII ein gebundener Rechtsanspruch besteht, der vom Bedarf der Betroffenen abhängt, nicht aber im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe steht.

§§ 37, 37a Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Eltern, Zusammenarbeit bei stationären Leistungen

Gesetzentwurf

Sowohl der Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen, als auch der Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Eltern soll gestärkt werden. Erstmals wird ein Rechtsanspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung eingeführt, der unabhängig davon ist, ob eine Rückkehr Perspektive des Kindes oder des Jugendlichen in das Elternhaus besteht. Wenn eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erreichbar ist, soll die Beratung und Unterstützung der Eltern der Erarbeitung und Sicherung einer anderen dauerhaften Lebensperspektive des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen dienen, die seinem oder ihrem Wohl förderlich ist.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die vorgesehenen Änderungen.

§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

Gesetzentwurf

Auslandsmaßnahmen können eine sehr wirksame Hilfe sein, die sich an den sozialen und emotionalen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Dies ist wissenschaftlich gut belegt.⁴ § 38 SGB VIII-E fasst die gesetzlichen Rahmenbedingungen für solche Maßnahmen neu. Danach sind Hilfen in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des bzw. deren Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies soll im Hilfeplan dargelegt werden.

Bewertung

Die neuen Regelungen für Maßnahmen im Ausland umfassen sinnvolle und notwendige Ergänzungen der bisherigen Rechtslage. Die stärkere Einbindung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist seit langem ein Wunsch der Caritas, wurde bislang aber nicht immer gewährleistet.

Die Zusammenführung und Konkretisierung der Regelungen für Auslandsmaßnahmen macht die Rechtslage klarer und übersichtlicher. Die Regelungen dienen auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Qualifizierung von Auslandsmaßnahmen.

Der Deutsche Caritasverband unterstützt diese neuen Regelungen.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht – anders als Referentenentwurf – keine Änderung des § 41 SGB VIII vor.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass die Regelung, die der Referentenentwurf vorsah und die klarstellt, dass junge Volljährige, die das Hilfesystem des SGB VIII aber verlassen haben, in dieses System zurückkehren können, nicht übernommen wurde.

Der Deutsche Bundesrat hat die Forderung, des Rechtsanspruch des § 41 auf einen Ermessensanspruch zu reduzieren, diskutiert und sich schließlich gegen diese Forderung entschieden. Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Entscheidung des Bundesrates.

Zuletzt hat der jüngste Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung darauf hingewiesen, dass die Jugendphase verlängert ist und dass junge Erwachsene in der Phase der Verselbständigung teilweise erheblichen Unterstützungsbedarf an professioneller sozialpädagogischer Begleitung haben. Eine Entkoppelung von der Jugendhilfe kann massiv schädlich sein. Jugendliche und junge Erwachsene, die Hilfen zur Erziehung erfahren, sind wesentlich früher mit konkreten Verselbständigungserwartungen konfrontiert, als ihre Altersgenossen und können dabei auf weniger materielle und soziale Ressourcen zurückgreifen, haben kein Netz und doppelten

⁴ Vgl. InHAus, Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz, 2011, Freiburg und InHAus 2.0 Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit, 2015, Freiburg

Boden der familiären Unterstützung wie sie viele andere Jugendliche bis in der Regel zum 25. Lebensjahr und darüber hinaus erhalten. Es ist daher notwendig, Leistungen nach dem SGB VIII auch nach Eintritt der Volljährigkeit fortzusetzen. Der Gesetzgeber sollte diesen fachlichen Empfehlungen folgen (siehe auch oben unter § 36b).

§§ 45 bis 47 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Aufsicht über Einrichtungen

Gesetzentwurf

Die Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe soll erweitert werden. Dazu wird der Einrichtungsbegriff neu gefasst. Die Aufsichtsbehörde erhält erweiterte Kontrollbefugnisse. Die zuständige Behörde kann künftig jederzeit unangemeldete Prüfungen vornehmen. Sie kann auch Gespräche mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen führen. Dies setzt jedoch im Regelfall voraus, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. In nicht näher bestimmten Ausnahmefällen können solche Gespräche jedoch auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten geführt werden. Die Betriebserlaubnis soll künftig auch voraussetzen, dass der Träger der Einrichtung die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Bewertung

Die neuen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen reagieren auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre. Vor dem Hintergrund der dramatischen Fälle, die in jüngster Vergangenheit bekannt wurden, erscheinen die Regelungen grundsätzlich notwendig und sachgerecht. Der Deutsche Caritasverband unterstützt daher Erweiterung der Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Voraussetzungen, unter denen die Aufsichtsbehörde ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten mit Kindern und Jugendlichen sprechen kann, sind allerdings nicht hinreichend bestimmt formuliert. Die Regelung berührt das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht. Vor diesem Hintergrund ist es grundsätzlich erforderlich, die Personensorgeberechtigten über Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen in Kenntnis zu setzen und im Regelfall auch deren Zustimmung einzuholen. Ausnahmen müssen jedoch möglich sein, wenn der Schutz von Kindern und Jugendlichen das erfordert. Sie sollten jedoch von Gesetzes wegen so genau als möglich gefasst werden. Dafür kann auf die bewährte Regelung aus § 8 Abs. 3 SGB VIII zurückgegriffen werden. Der Bundesrat bittet in seinem Beschluss vom 02.06.2017 darum sicherzustellen, dass vom § 45 a SGB VIII auch Einrichtungen erfasst werden, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam mit einem Elternteil untergebracht sind (zum Beispiel Einrichtungen nach § 19 SGB VIII für Mütter oder Väter und deren Kinder). Der Deutsche Caritasverband begrüßt diesen Vorschlag und verweist auf die Notwendigkeit, diese Schutzvorschriften auch auf Einrichtungen für geflüchtete Menschen zu beziehen.

Lösung

In § 46 Abs. 3 SGB VIII-E wird der Satz „Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist, so können mit diesen Einzelgespräche ohne Kenntnisse Personensorgeberechtigten geführt werden, wenn dies für die

Wirksamkeit der Prüfung im Einzelfall erforderlich ist.“ durch den Satz „Besteht die Gefahr, dass durch die Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten der Prüfungszweck vereitelt würde, können Gespräche ohne Kenntnisse Personensorgeberechtigten geführt werden.“ ersetzt.

§ 48 b Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, erstmals eine Regelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit einzuführen. Danach sollen Träger der offenen Jugendarbeit, die keiner Betriebserlaubnis bedürfen, denselben Meldepflichten (nach § 47) unterliegen, denen Einrichtungen unterliegen. Auch eine Tätigkeitsuntersagung, wie sie gegenüber Einrichtungen ausgesprochen werden kann, ist nun vorgesehen. Für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, in denen ausschließlich nebenamtliche oder ehrenamtliche Personen tätig sind und die nicht durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, sollen Vereinbarungen mit dem Träger der Einrichtung getroffen werden. Diese Vereinbarung soll sicherstellen, dass ein Konzept zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt in der Einrichtung entwickelt und angewandt wird und dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch genommen wird. Außerdem sollen die Vorschrift zum Ausschluss der Tätigkeit von einschlägig vorbestraften Personen und die dazugehörigen Datenschutzbestimmungen auch für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit gelten.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband hält es für erforderlich, auch für den Bereich der offenen Jugendarbeit Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Dies gilt auch für Bereiche, in denen überwiegend oder ausschließlich Ehrenamtliche tätig sind. Allerdings befürchten die Verbände der offenen Jugendarbeit, dass die vorgesehenen Regelungen einen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen werden, der mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht zu bewältigen ist. Dieses Problem kann jedoch nicht dadurch gelöst werden, dass im Bereich der offenen Jugendarbeit auf Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise verzichtet wird.

Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass die jetzt vorgesehene Regelung ein erster Schritt zu geeigneten Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in der offenen Jugendarbeit ist. Die Bedenken aus der offenen Jugendarbeit sind jedoch ernst zu nehmen. Die Auswirkungen der Vorschrift müssen daher genau beobachtet werden. Sollte sich herausstellen, dass die offene Jugendarbeit mit den jetzt vorgesehenen Regelungen überfordert ist, müssten die Vorschriften unter Einbeziehung der entsprechenden Vertreter(innen) und Verbände weiter entwickelt werden.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, die Regelung des § 48b SGB VIII-E zunächst auf einen Zeitraum von drei Jahren zu befristen und während dieses Zeitraums zu evaluieren, um dann auf Basis der Erfahrungen mit der neuen Vorschrift und unter Beteiligung der Verbände

der offenen Kinder- und Jugendarbeit zu entscheiden, ob die Regelung Bestand haben kann oder weiter entwickelt werden muss.

§§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Jugendamt dem Familiengericht in bestimmten Verfahren künftig den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vorlegen muss. In bestimmten Verfahren soll das Jugendamt den Hilfeplan von Amts wegen vorlegen. Das soll für Verfahren gelten, die – eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Kindes, – eine mögliche Anordnung, dass das Kind gegen den Willen der Eltern in der Pflegefamilie verbleibt, – gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB, oder – gerichtliche Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist zum Gegenstand haben. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen soll das Jugendamt den Hilfeplan nur auf Aufforderung des Familiengerichtes vorlegen.

Bewertung

Die Vorschrift soll die Mitwirkungspflichten des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren, die durch § 50 SGB VIII auch heute schon vorgesehen sind, konkretisieren. Eine solche Konkretisierung ist jedoch nicht erforderlich. Die Jugendämter bedürfen keiner Einschränkungen und auch keiner weitergehenden Anleitungen, um ihre Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Wenn die Vorlage eines Hilfeplans im Einzelfall geeignet ist, die Mitwirkungspflicht des Jugendamtes zu erfüllen, kann der Hilfeplan, gegebenenfalls mit dem Einverständnis beteiligte Personen, auch heute schon vorgelegt werden. Die neue Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der § 36 a Abs. 5 Satz 2 SGB VIII-E vorgesehenen Regelung, nach der der Hilfeplan fehlerunabhängige Verbindlichkeit erlangen soll (dazu siehe oben). Beide Vorschriften beruhen auf einem unzutreffenden Verständnis der Rechtsnatur des Hilfsplans. Der Hilfeplan ist im Kern die Dokumentation des Aushandlungsprozesses zwischen den Beteiligten, den § 36 SGB VIII vorgibt. Dieser Prozess kann dann am besten gelingen, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten hergestellt werden kann. Eine Herausgabepflicht des Jugendamtes ist einem solchen Vertrauensverhältnis abträglich.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband empfiehlt, die vorgesehene Änderung des § 50 SGB VIII zu streichen.

§ 52 Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Gesetzentwurf

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind von Gesetzes wegen verpflichtet, mit den Jugend-Familiengerichten, den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden zu kooperieren. § 50 SGB VIII in der geltenden Fassung regelt die Mitwirkung der und Ämter in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Diese Regelung soll durch einen klarstellenden Regelung ergänzt wer-

den, nach der das Jugendamt auch mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des Jugendlichen oder jungen Volljährigen auswirkt, zusammenarbeitet die behördenübergreifende Zusammenarbeit soll im Rahmen von gemeinsamen Konferenzen oder vergleichbaren gemeinsamen Gremien oder in anderen geeigneten Formen erfolgen.

Bewertung

Die Vorschrift setzt gleichlautende Beschlüsse der Justizministerkonferenz und der Jugend-Familienministerkonferenz um und schärft den Auftritt Jugendämter, ohne Kompetenzen zu schaffen, die bislang nicht bestanden hätten.

Der Deutsche Caritasverband hält die klarstellende Regelung für sachgerecht und sinnvoll.

§ 71 Jugendhilfeausschuss

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass selbst organisierte Zusammenschlüsse von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, und Zusammenschlüsse von Pflegepersonen als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse aufgenommen werden sollen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Ergänzung der Regelung für den Jugendhilfeausschuss uneingeschränkt.

§ 72a Abs. 1 Erweitertes Führungszeugnis

Gesetzentwurf

Der Regierungsentwurf sieht keine Erweiterung der Straftatbestände vor, die im Zuge der Sexualstrafrechtsreform in 2016 ergänzt wurden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband weist auf eine redaktionelle Lücke bei den Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis hin, die sowohl im SGB VIII als auch im Bundesteilhabegesetz besteht. Im Bereich der Straftatbestände zur sexuellen Mitbestimmung fehlen Regelungen, die im Zuge der Strafrechtsreform 2016 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurden.

Die Paragraphen §§ 201a Abs. 3 Strafgesetzbuch (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs von unter-18-jährigen durch Bildaufnahmen), 184i (sexuelle Belästigung) und 184j (Straftaten aus Gruppen) waren Gegenstand von Sexualstrafrechtsreformen im Jahr 2016. § 72a SGB VIII wurde bei diesen Reformen mit berücksichtigt und um die neuen §§ 184i und § 201a Abs. 3 StGB erweitert. Ebenso wurde das Bundeszentralregistergesetz dahingehend geändert, dass bei erweiterten Führungszeugnissen „leichtere“ Bestrafungen (Verwarnungen, kurze Jugendstrafen, kurze Geldstrafen) entgegen der Regel auch einzutragen sind (§ 32 Abs. 1 und 5 BZRG).

§ 184j (Straftaten aus Gruppen) wurde im § 72a Abs. 1 SGB VIII dagegen nicht ergänzt. Danach wird bestraft, wer eine Straftat an einer Person dadurch fördert, dass er in der Gruppe wirkt, aus der heraus eine andere Person sich an jemandem vergeht (Vergewaltigung, § 177 StGB, oder sexuelle Belästigung, § 184i StGB). Dies ist ebenfalls eine Handlung, die sich mittelbar gegen die sexuelle Selbstbestimmung des minderjährigen Opfers richtet. Sie unterstützt die kriminelle Tat der anderen Person, verstärkt sie, oder macht sie überhaupt erst möglich, weil derjenige sie möglicherweise ohne die Ermutigung oder Aufforderung durch die Gruppenmitglieder gar nicht begangen hätte. Derjenige, der aufgrund dieser Tat eine Vorstrafe erhalten hat, darf aus unserer Sicht nicht Aufgaben der Betreuung und Erziehung von Minderjährigen übernehmen. Die Vorstrafe sollte insofern ebenfalls im Führungszeugnis aufgeführt sein; für eine Privilegierung sehen wir keinen Raum. Das Schutzbedürfnis von Minderjährigen wiegt hier höher als das Recht des Täters auf Nichteintragung von Vorstrafen.

In § 44 Abs. 3 AsylG ist der Straftatbestand des § 184j StGB genannt. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum Bewohner(-innen) von Asylunterkünften einem höheren Schutzniveau als Personen in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen sollten.

Lösung

Es wird vorgeschlagen, den § 72a Abs. 1 SGB VIII um die Vorschrift des § 184j Strafgesetzbuch (Straftaten aus Gruppen) zu ergänzen.

Analoger Ergänzungsbedarf beim erweiterten Führungszeugnis im BTHG Ergänzungen in § 124 SGB IX und § 75 Abs. 2 SGB XII BTHG

Es wird vorgeschlagen, die §§ 124 SGB IX und 75 Abs. 2 SGB XII um die §§ 184i und 184j sowie § 201a Absatz 3 StGB zu ergänzen.

Begründung

Ab sofort müssen sich SGB XII-Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des Deutschen Caritasverbands nach einer Verbesserung des Schutzes von besonders schutz- und hilfebedürftigen Menschen mit einer Behinderung vor sexuellen Übergriffen. Denn auch volljährige Schutzbefohlene können genauso wie Kinder und Jugendliche in einem besonderen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis zur betreuenden Person stehen, welches diese für einen Übergriff ausnutzen könnte. Insofern begrüßen wir die neuen Regelungen, die seit dem 1.1.2017 in Kraft sind. Der Deutsche Caritasverband fordert jedoch, die beiden Vorschriften um die Straftatbestände der §§ 184i und 184j StGB zu ergänzen. Wir sind nicht der Meinung, dass mit dem jetzigen Katalog ein umfassender Schutz von Menschen mit Behinderungen und Schutzbefohlenen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe bei der Erbringung von Leistungen ausreichend sichergestellt ist. Es ist vor allem kein Grund ersichtlich, warum minderjährige und volljährige Menschen mit einer Behinderung oder pflegebedürftige Menschen einem niedrigerem Schutzniveau als Kinder und Jugendliche ausgesetzt sein sollten. Zudem werden Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nicht nur in Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern gerade auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut.

Sowohl die Verweisung in § 72a Abs. 1 SGB VIII als auch die in § 44 Abs. 3 AsylG wurden mit der Sexualstrafrechtsreform um die neu eingeführten Tatbestände der §§ 184i und 184j erwei-

tert. Damit sollen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Flüchtlingsunterkünften umfassend vor Betreuern geschützt werden, die in der Vergangenheit strafrechtlich durch Gewalt- und Sexualdelikte aufgefallen sind. Dasselbe Schutzniveau sollte auch für Menschen mit Behinderung und Schutzbefohlenen in Pflegeeinrichtungen gewährleistet sein. Ist jemand wegen §§ 184i oder 184j vorbestraft, so besteht hier ebenfalls ein erhöhtes Risiko, dass die Person diese Tat gegenüber den von ihr betreuten Personen wieder begeht. Auch der § 201a Abs. 3 StGB ist in §§ 75 Abs. 2 SGB XII und 124 SGB IX aufzunehmen. Von nackten Minderjährigen Aufnahmen zu machen und diese zu verkaufen, ist eine Handlung gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Insofern ist die § 72a SGB VIII entsprechende Ergänzung notwendig.

§ 72a Abs. 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Gesetzentwurf

Der Gesetzgeber schlägt mit der Neuformulierung des § 72a Abs. 5 SGB VIII eine praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vor. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ein besonderes Näheverhältnis zu betreuten Kindern und Jugendlichen haben, nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis in ihrer Verantwortungstätig werden lassen. Es wird vorgeschlagen, dass Träger den Umstand der Einsichtnahme, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 verurteilt worden ist, nunmehr nicht nur erheben, sondern auch speichern dürfen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob aufgrund dieser Informationen eine Prüfung zum Ausschluss von der Tätigkeit vorgenommen wurde. Dadurch sollen die Träger mehr Handlungssicherheit in der Praxis erreichen. Ferner wird die bislang dreimonatige Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ausgeweitet.

Bewertung

Ziel ist, dass auch neben- und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrechen und anschließend voraussetzungslos wiederaufnehmen können. Die Vorschrift zur Speicherung von Daten, die das Führungszeugnis betreffen, enthält eine Verwaltungsvereinfachung zugunsten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Da die alte Regelung zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung geführt hat, ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diese mit der Neuregelung beheben will. Die Träger können nun in jedem Fall einen aktenkundigen Nachweis darüber führen, dass sie durch die Erhebung der Daten einen lückenlosen Kinderschutz gewährleisten. Falls ein Träger kein Verfahren zum Ausschluss der Person eingeleitet hat, kann er diese Entscheidung nun nachweisen und damit transparent machen. Das entspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und schließt Haftungsrisiken der Träger aus.

Die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen werden durch die anlasslose Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zwar in ihrem Persönlichkeitsrecht tangiert, der Eingriff ist jedoch aus den oben genannten Gründen gerechtfertigt.

Der Deutsche Caritasverband sieht aber aus anderen Gründen bei der Vorlage des Führungszeugnisses das Persönlichkeitsrecht in nicht unerheblichen Umfang tangiert. Das Führungszeugnis enthält gem. § 32 Abs. 1 BZRG die in den §§ 4 bis 16 BZRG bezeichneten Eintragungen, soweit Abs. 2 keine Ausnahme benennt. Im Fall eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 32a BZRG sind jedoch Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen. Damit kann ein erweitertes Führungszeugnis auch Eintragungen enthalten, die keine Sexualstraftat oder keine für den Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders relevante Straftaten sind. Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann der Arbeitgeber so Kenntnis von anderen, nicht arbeitsplatzbezogene Vorstrafen, etwa wegen Diebstahls oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, erlangen. Dies sollte aber nicht Gegenstand der Auskunft sein. Neben- und ehrenamtlich tätigen Personen drohen so ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Grundgesetz. Durch die Änderung des Bundeszentralregistergesetz (BZRG) oder über eine notarielle Regelung könnten Grundrechtsverletzungen vermieden werden.

Gerechtfertigt ist auch die Veränderung oder die Nutzung der Daten, da dies weiterhin unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit steht. Die reine Speicherung der Daten hat eine Nachweiskfunktion, die sich zugunsten der betroffenen Person auswirkt, da sie eine Entscheidung über die Nichteinleitung eines Ausschlussverfahrens transparent macht.

Die Neuregelung entspricht im Übrigen derjenigen in § 44 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige und § 75 Abs. 2 Sätze 4-8 SGB XII für Einrichtungen von Trägern der Sozialhilfe⁵.

Der Deutsche Caritasverband macht darauf aufmerksam, dass sich die Regelung des Abs. 5 allerdings nur auf neben- und ehrenamtlich Tätige bezieht. Für hauptamtlich Beschäftigte nach Abs. 1 gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen der §§ 63 ff. SGB VIII. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum hier differenziert wird. Auch § 44 AsylG und § 75 SGB XII regeln für alle in den betroffenen Einrichtungen tätigen Personen, unabhängig, ob sie haupt- oder ehrenamtlich sind, einen einheitlichen Datenschutz. Dass die dreimonatige Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist ausgeweitet wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Mit der klaren Regelung, welche Daten gespeichert werden dürfen, wird eine bisher bestehende Rechtsunsicherheit behoben. Eine sechsmonatige Speicherfrist wirkt sich zugunsten der Personen aus, die – wie häufig im Neben- oder Ehrenamt üblich – über unterschiedlich lange Zeiträume und mit Unterbrechungen ihre Tätigkeiten ausüben. Während die Speicherfrist läuft, ist eine Unterbrechung und Wiederaufnahme dann ohne erneute Einsichtnahme in das Führungszeugnis möglich. Allerdings erscheint eine 6 – monatige Speicherfrist zu kurz. Häufig unterbrechen neben- oder ehrenamtlich tätige Personen häufig einen längeren Zeitraum. Die Speicherfrist sollte daher verlängert werden.

Lösung

Die Datenschutzregelung des Absatzes 5 sollte auch in Abs. 1 aufgenommen werden und damit eine Anpassung an das AsylG und an SGB XII vorgenommen werden.

⁵ Neu eingefügt durch das Pflegestärkungsgesetz III mit Wirkung vom 1.1.2017; abweichend vom Vorschlag zur Neuregelung des SGB VIII und vom AsylG ist hier allerdings eine regelmäßige Speicherfrist von drei Monaten vorgesehen (wie in der derzeitigen Fassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII).

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) daher wie folgt anzupassen: „§ 30a Antrag auf Auskunft über Straftaten (neu)

(3) Eine Auskunft, die auf der Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 erteilt wird, enthält nur eine Angabe darüber, ob die Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Ist dies der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „einschlägige Eintragung“. Ist dies nicht der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „keine Eintragung“. Gleiches soll auch für hauptamtliche Mitarbeiter gelten. Wir schlagen zudem vor, dass die sechsmonatige Speicherfrist auf bis zu 12 Monate verlängert werden kann, wenn der Betroffene mit der Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einverstanden ist. Erst dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit endgültig einstellen und keine weiteren Tätigkeiten aufnehmen möchte, sind die Daten zu löschen, spätestens aber nach 12 Monaten. Die Vorschrift des § 72a Abs. 5 ist um folgenden Satz 6 zu ergänzen: „Abweichend von Satz 5 kann die Frist zur Speicherung der Daten auf bis zu 12 Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person sich schriftlich damit einverstanden erklärt.“

§ 76a, § 76b Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und Kostenerstattung bei selbstbeschafften Leistungen

Gesetzentwurf

Die bisher in § 36a SGB VIII getroffenen Regelungen werden in §§ 76a, 76b SGB VIII-E überführt.

Bewertung

Die bisherige Verortung im dritten Unterabschnitt des vierten Abschnittes des zweiten Kapitels des SGB VIII ist systematisch nicht schlüssig. Die Verschiebung der Vorschrift den zweiten Abschnitt des fünften Kapitels ist sinnvoll und trägt zur Klarheit der Vorschrift bei.

§ 78 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten bei ambulanten Leistungen

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht zunächst vor, dass eine Reihe von Vorschriften anders nummeriert wird. Der bisherige § 74 wird zu § 77 (Förderung der freien Jugendhilfe). Die Vorschrift bleibt unverändert. Der bisherige § 75 wird zu § 74 (Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe). Auch diese Vorschrift bleibt unverändert. Der bisherige § 78 wird zu § 76 (Arbeitsgemeinschaften), ebenfalls ohne Änderungen. Die oben genannten § 76a und § 76b ersetzen den bisherigen § 36a (s.o.). Der bisherige § 74a wird ohne Änderungen zu § 77a (Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder).

Die Vorschrift über die Vereinbarungen über die Höhe der Kosten für ambulante Leistungen, bislang § 77, künftig § 78, wird zum einen um Vorgaben für die Inhalte der Vereinbarung erweitert (§ 78 Abs. 1 SGB VIII-E). und zum zweiten um eine Vorschrift, die Leistungen für Pflegepersonen und die Eltern von Kindern in stationären Maßnahmen und Vollzeitpflege betrifft, ergänzt (§ 78 Abs. 2 SGB VIII-E).

Die bisherige Vorschrift des § 77 SGB VIII sah lediglich vor, dass Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zu treffen sind, wenn Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Künftig sollen darüber hinaus Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen werden.

Abs. 2 des neuen § 78 sieht vor, dass die Kosten für Leistungen nach § 37 (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson) und für Leistungen nach § 37a des Entwurfs (Beratung durch Unterstützung der Eltern) nur dann übernommen werden, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen nach Abs. 1 (siehe oben) geschlossen sind. Darüber hinaus verweist die neue Vorschrift auf § 78b Abs. 2. Danach sind Vereinbarungen nur mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Außerdem verweist die Vorschrift auf § 78e. Das bedeutet, dass für den Abschluss der Vereinbarungen nach Abs. 2 diejenigen Jugendämter zuständig sind, die für den Ort des Leistungserbringers örtlich zuständig sind. Die Vereinbarungen mit diesen Jugendämtern gelten danach auch dann, wenn Kostenträger ein anderes Jugendamt ist. Nach aktuellem Recht gilt dies bereits für teilstationäre und stationäre Leistungen. § 78 Abs. 2 SGB VIII-E sieht erstmals eine Ausweitung auf ambulante Leistungen vor, allerdings nur für Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Pflegepersonen und Eltern von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege oder in stationären Maßnahmen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Weiterentwicklung des § 77 SGB VIII in einem neuen § 78 SGB VIII. Dies ist allerdings nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der Deutsche Caritasverband fordert, im Recht der Kinder- und Jugendhilfe auch für ambulante Leistungen ein qualifiziertes Leistungsvereinbarungsrecht, wie die §§ 78a ff SGB VIII es für teilstationäre und stationäre Leistungen vorsehen, einzuführen. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätssicherungsvereinbarungen für ambulante Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen schiedsstellenfähig werden, wie die Vereinbarungen für teilstationäre und stationäre Leistungen ist bereits heute sind. Auch sollten für ambulante Leistungen Rahmenverträge geschlossen werden. Der Deutsche Caritasverband verweist auch hier auf seine Stellungnahme zur Reform der Hilfen zur Erziehung vom 11.04.2016 und die dortigen detaillierte Vorschläge zur Reform des Rechts der Finanzierung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.¹

§ 78f Abs. 2 Besondere Rahmenverträge für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen

Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sowohl für vorläufige Maßnahmen, als auch für Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen besondere Landesrahmenverträge geschlossen werden können. Das Land soll die Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII (Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise nach Deutschland) davon abhängig machen können, dass die Leistungsvereinbarungen (§ 78b SGB VIII), nach denen die Leistung im Einzelfall erbracht wird, diesen besonderen Rahmenverträgen entsprechen.

Bewertung

Die Vorschrift bedeutet nicht weniger als die Einführung eines zweiten Versorgungssystems, dass für junge Menschen vorgesehen ist, die aus dem Ausland eingereist sind. Sie sieht vor, dass neben den regulären Leistungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII besondere Leistungsvereinbarungen für junge Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, die ohne Begleitung ihrer Eltern nach Deutschland eingereist sind, geschlossen werden. Leistungen und vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich am Bedarf im Einzelfall. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung nach Staatsbürgerschaft und unbegleiteter Einreise nach Deutschland ist nicht zu rechtfertigen. Die Vorschrift bedeutet eine unzulässige Diskriminierung der Gruppe der unbegleitet nach Deutschland eingereisten jungen Menschen.

Eine solche Diskriminierung ist nicht nur aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen, sondern auch sozialpolitisch kontraproduktiv. Junge Menschen, die aus dem Ausland nach Deutschland kommen, müssen hier integriert werden. Dies liegt nicht nur im Interesse dieser jungen Menschen, sondern im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Eine Diskriminierung bereits im Rahmen der Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die für junge Menschen aus dem Ausland in der ersten Phase ihres Aufenthaltes erbracht werden, konterkariert das gesellschaftliche Interesse der Integration.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband fordert, § 78 f Abs. 2 SGB VIII-E zu streichen.

§ 94 Kostenbeitrag

Gesetzentwurf

Der Kostenbeitrag, den junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 (gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) für die Leistungen, die ihnen bewilligt werden, aufzubringen haben, wird reduziert. Nach Abzug der Freibeträge sind bislang 75 % des Einkommens einzusetzen. Dieser Anteil wird auf 50 % verringert. Die Regelung des § 93 Abs. 4, nach der das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres zu berücksichtigen ist, soll nicht mehr anwendbar sein. Darüber hinaus sollen Einkünfte aus Schülerjobs, Praktika, Ferienjobs und aus einer Ausbildungsvergütung durch neue Freibeträge privilegiert werden. Die Möglichkeit, im Rahmen der Ermessensausübung einen geringeren Kostenbeitrag zu erheben, soll entfallen.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Verbesserung bei der Berücksichtigung des Einkommens junger Menschen. Allerdings ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die bisherige Ermessensregelung entfallen soll. Es erscheint erforderlich, dem Jugendamt wie bislang die Möglichkeit einzuräumen, im Einzelfall einen abweichenden Kostenbeitrag festzusetzen. Gründe dafür können sich zum Beispiel aus einer besonderen sozialen Situation, eines besonderen Engagements oder einer Behinderung ergeben.

Lösung

Die bisherige Ermessensregelung aus § 93 Abs. 4 SGB VIII sollte in die neue Regelung übernommen werden.

§ 4 KKG Schutz von Kindern und Jugendlichen, Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Gesetzentwurf

§ 4 KKG soll vollständig neu gefasst werden. Die Priorisierung der bisherigen Vorschrift soll geändert werden. Bislang sind Berufsgeheimnisträger gehalten, zunächst selbst zu handeln oder die betroffenen Familien zu motivieren, eigenständig Hilfe durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen. Nunmehr soll die Ermächtigung, das Jugendamt zu informieren, an erste Stelle gestellt werden.

Das Jugendamt soll darüber hinaus verpflichtet werden, Personen, die eine Kindeswohlgefährdung mitgeteilt haben, zeitnah eine Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Schließlich sollen die Regelungen entsprechend gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen.

Bewertung

Die Umkehr der Priorisierung des § 4 KKG ist ein Signal, dass der Deutsche Caritasverband für gefährlich hält. Die Mitteilung an das Jugendamt sollte nicht der erste, sondern stets der letzte Schritt sein. Die derzeitige Regelung des § 4 KKG berücksichtigt dies in nach Auffassung des Deutschen Caritasverbandes in gelungener Weise. Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sollen zunächst selbst darauf hinwirken, dass eine von ihnen vermutete Kindeswohlgefährdung beseitigt wird, oder dass die Familien sich selbst an das Jugendamt wenden. Nur wenn das nicht gelingt, sollen sie dem Jugendamt mitteilen, dass nach ihrer Auffassung eine Kindeswohlgefährdung besteht oder bestehen könnte. Diese Reihenfolge ist richtig und auch für den weiteren Hilfeprozess von großer Bedeutung. Das Berufsgeheimnis von Personen aus dem medizinischen Bereich und auch von anderen ist ein hohes Gut, das ohne Not nicht preisgegeben werden darf. Es spielt auch eine große Rolle für die Verbesserung der Situation der Betroffenen. Wenn das Berufsgeheimnis zu früh aufgegeben wird, gefährdet das eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Betroffenen und Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern.

Der Deutsche Caritasverband hält es für sinnvoll, dass das Jugendamt von Gesetzes wegen verpflichtet werden soll, Personen, die eine Meldung vorgenommen haben, über die wesentlichen Maßnahmen im weiteren Verlauf zu informieren, insbesondere wenn der Melder weiterhin im Kontakt mit dem Kind, dem Jugendlichen oder seiner Familie ist. Die Erweiterung der Regelung des § 4 KKG auf Personen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB I unterliegen, wird begrüßt.

Lösung

§ 4 KKG Abs. 1-3 sollte – abgesehen von den vorgesehenen redaktionellen Veränderungen – in der bisherigen Fassung erhalten bleiben. Die Regelung des § 4 Abs. 4 KKG wird vom Deutschen Caritasverband begrüßt.

§§ 1632, 1696, 1697a BGB Änderungen im Familienrecht, betreffend Pflegekinder

Gesetzentwurf

§ 1632 Abs. 4 BGB regelt derzeit, dass das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass das Kind bei der Pflegefälle Person verbleibt, wenn die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde. Diese Vorschrift soll um eine Regelung erweitert werden, nach der das Familiengericht darüber hinaus anordnen kann, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist. Voraussetzung soll sein, dass die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung auch zukünftig nicht zu erwarten ist, obwohl der Familie geeignete Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen angeboten werden. Außerdem muss die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich sein.

§ 1696 Abs. 3 BGB-E soll regeln, dass eine solche verbleiben Anordnung wieder aufzuheben ist, wenn die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern sich entgegen der ursprünglichen Erwartung so verbessert haben, dass die Eltern das Kind ohne Gefährdung seines Wohls wieder selbst erziehen können – es sei denn, die Wegnahme von der Pflegeperson widerspricht dem Kindeswohl. Das in § 1697a verankerte Kindeswohlprinzip soll um eine Regelung erweitert werden, die klarstellt, dass auch das Bedürfnis des Kindes an kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen zu berücksichtigen ist.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die vorgesehenen Regelungen uneingeschränkt. Sie führen zu einer besseren Absicherung von bereits seit längerer Zeit bestehenden Pflegeverhältnissen und von Pflegeverhältnissen, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Das Wohl des Kindes und sein Bedürfnis nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen können mit den Rechten der Eltern an ihren Kindern in Konflikt geraten. Im Regelfall ist die Stärkung des Elternrechtes auch die beste Stärkung der Rechte der Kinder. Dies gilt aber nicht immer. Die Rechtslage spielt ohnehin nur dann eine Rolle, wenn Kindeswohl und Elternrecht in Konflikt geraten. Für diese Fälle ist es wichtig, dass das Gesetz diese Interessen gut ausbalanciert. Das ist mit dem vorliegenden Entwurf gelungen.

§ 44 AsylG „Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen“ bzw. § 53 AsylG „Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften“

Gesetzentwurf

Mit der Regelung soll eine bundesgesetzliche Klarstellung getroffen werden, dass die Länder geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ergreifen. Darüber hinaus soll sichergestellt

werden, dass die Träger Konzepte zum Schutz vor Gewalt in ihren Einrichtungen entwickeln und anwenden.

Bewertung

Damit geflüchtete Frauen und Kinder in den Unterkünften vor Gewalt in all ihren Ausprägungen umfassend geschützt werden können, müssen einerseits die Rahmenbedingungen für eine sichere Unterbringung verbessert und andererseits Präventionsmaßnahmen entwickelt und strukturell verankert werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist ein Schritt in die richtige Richtung, setzt dies allerdings nicht in Gänze um. Dies soll anhand verschiedener Felder aufgezeigt werden.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass der Entwurf eine bundesgesetzliche Klarstellung sowohl zum Schutz für minderjährige Flüchtlinge als auch für geflüchtete Frauen in Flüchtlingsunterkünften vornimmt. Kinder genießen damit unabhängig von der Frage ihrer Staatsangehörigkeit in Deutschland Schutz vor Gewalt. Durch die Aufnahme von geflüchteten Frauen in den Schutzbereich der Norm trägt der Gesetzgeber den Erfahrungen Rechnung, dass vor allem Frauen in den Unterkünften immer wieder Gewalt, insbesondere geschlechtsbezogene Gewalt, sexuellen Übergriffen und Belästigungen, ausgesetzt waren und diese immer noch erleben können. Darüber hinaus zeigt aber die Praxis, dass auch Menschen mit Behinderungen und die Personengruppe der LGBTI besonders gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden. Hilfsweise schlägt der DCV deshalb vor, die Flüchtlinge mit Behinderung und sogenannte LGBTI-Flüchtlinge in die Norm aufzunehmen. Grundsätzlich sollte jedoch der Schutz aller Bewohner(innen) in Flüchtlingsunterkünften zum Anspruch erhoben werden, denn es ist, wie der Begründungstext richtig ausführt, nicht hinnehmbar, dass Menschen, die viel Leid in ihren Heimatländern und auf der Flucht erfahren haben, in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften in Deutschland wieder Gewalt erfahren müssen.

Der Begründungstext weist zu Recht darauf hin, dass eine bundesgesetzliche Regelung des Schutzgedankens im Asylgesetz zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Der Heterogenität in der Umsetzung des Schutzgedankens wird man mit dem Gesetzentwurf aber nicht begegnen können, denn die Umsetzung obliegt den Ländern im eigenen Ermessen. Der Begründungstext führt zwar aus, dass die Länder Regelungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene sowohl im Hinblick auf räumliche, personelle und konzeptionelle Voraussetzungen der Einrichtungen treffen als auch Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen festlegen müssen. Bei der Frage der Ausgestaltung im Einzelnen und damit bei der Entscheidung, was geeignete Maßnahmen sind, haben die Länder einen großen Entscheidungsspielraum, den sie unterschiedlich nutzen werden. Aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes müssten daher konkretere bundesrechtliche Regelungen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, Frauen und anderer schutzbedürftiger Personengruppen getroffen werden.

Während die Länder verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und Frauen zu treffen, sollen die Träger Konzepte zum Schutz vor Gewalt entwickeln. Dem Gesetzeswortlaut nach ist der Schutzauftrag der Länder damit weiter gefasst als die Verpflichtung der Träger. Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese unterschiedliche Gewichtung. Der Kindeswohlgedanke umfasst neben dem Schutz vor Gewalt auch ein Recht auf Förderung der kindlichen Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit enthalten. Dieses Recht wird u.a. gewährleistet durch den Zugang zur Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten. Der Begründungstext führt daher zu

Recht aus, dass die Länder geeignete Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergreifen und dies im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls auch eine kindgerechte Ausstattung der Einrichtung und der Zugang der Kinder zu Spiel- und Lernangeboten umfasst. Diese Leistungen fallen allerdings für asylsuchende Kinder und Jugendliche nicht unter die Regelung des SGB VIII. Denn nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können sie nur von Ausländern beansprucht werden, wenn diese rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ob und wenn ja, welche Leistungen in Flüchtlingsunterkünften erbracht werden, liegt damit im Ermessen des Landes. Das Land kann entscheiden, welche Ausstattung der Einrichtung es in Umsetzung des Schutzauftrages für geeignet hält und welche Leistungen insoweit erbracht werden sollen. Auch hier können sich deshalb große Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern ergeben, die durch einen Erlaubnisvorbehalt egalisiert werden können. Neben der bereits bestehenden Verpflichtung der Träger, sich von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, betraut sind, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, soll künftig die Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt hinzukommen. Die Arbeit an Modellstandorten der Caritas und der Malteser im Rahmen der Initiative des Bundesfamilienministeriums zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften zeigt, wie wichtig Konzepte für die Gewährleistung des Schutzes in Unterkünften sind. Daher ist es zu begrüßen, dass dieser Gedanke im Asylgesetz verankert wird. Anders als bei der Verpflichtung der Länder sieht der Gesetzestext für die Entwicklung und Anwendung von Gewalt-Schutzkonzepten in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften eine Soll-Vorschrift vor. Diese lässt den Trägern größere Spielräume. Ob die Konzepte daher tatsächlich so umfassend ausfallen, wie dies erforderlich wäre, bleibt fraglich. Vielmehr ist zu erwarten, dass sich die Konzepte in Umfang und Qualität deutlich unterscheiden werden. Möchte man eine größere Verbindlichkeit und damit Wirksamkeit sicherstellen, wären auch hier weitergehende bundesrechtliche Vorgaben z.B. durch die Einführung einer Betriebserlaubnis (s.o.) erforderlich.

Um den Schutzgedanken in Flüchtlingsunterkünften zu verankern, müssen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten finanziell hinterlegt werden. Der Gesetzentwurf enthält keine Angaben zu einer Finanzierung durch den Bund. Ebenso wenig genannt wird der für den kommunalen Bereich zu erwartende Erfüllungsaufwand. Die Kosten entscheiden aber maßgeblich über die Umsetzung. Es ist daher zu erwarten, dass die Umsetzung vor dem Hintergrund der jetzt schon bestehenden großen Belastungen der Länder und Kommunen in Abhängigkeit ihrer Finanzlage erfolgen bzw. teilweise eben nicht erfolgen wird.

Lösung

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass im Rahmen der Prüfung zur Erteilung einer möglichen Betriebserlaubnis die oben aufgeführten Aspekte vorgeschrieben und im Rahmen von Qualitätsanforderungen finanziell hinterlegt werden. Grundsätzlich sollte der Schutz aller Bewohner(innen) in Flüchtlingsunterkünften gewährleistet werden. Der Deutsche Caritasverband schlägt deshalb vor, den Schutzbereich der Norm auf alle Bewohner auszuweiten und geht damit weiter als der Bundesrat mit seiner Forderung, den Schutz auf Frauen, sowie homo, trans- und intersexuelle Menschen auszuweiten (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache

314/18, S. 27). Eine größtmögliche Umsetzung des im Gesetz enthaltenen Schutzgedankens kann u.E. nach nur mit Hilfe eines Genehmigungsvorbehaltes erreicht werden. Mit dem Instrument einer „Betriebserlaubnis“ kann der Schutz optimiert und der präventive Aspekt der Gefahrenabwehr gestärkt werden. Erlaubniserteilende Behörde, Einrichtungsträger und örtlicher Träger wirken bei der Erlaubniserteilung zusammen und stehen gemeinsam für die Gewährleistung des Schutzes in der erlaubnispflichtigen Einrichtung.

Deshalb schlägt der Deutsche Caritasverband vor, – angelehnt an die Regelungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im § 45 SGB VIII –eine Betriebserlaubnis für Flüchtlingsunterkünfte durch ein Bundesgesetz einzuführen, bei deren Erteilung das Vorhandensein von Schutzvorkehrungen im Hinblick auf räumliche, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, aber auch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt in der Praxis der konkreten Einrichtung überprüft werden. Darüber hinaus sollte die Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung der Bewohner der Unterkunft sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleisten und dies im Verfahren der Erlaubniserteilung darlegen.

Ein erster Schritt dazu könnte eine Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz in Form von Berichtspflichten und Evaluationen sein, um die Bundesländer dazu zu bewegen, die Vorgaben möglichst einheitlich umzusetzen.

Der Deutsche Caritasverband schlägt des Weiteren vor, dass im Rahmen einer möglichen Betriebserlaubnis die kindgerechte Ausstattung der Einrichtung und das Angebot von Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten als Qualitätskriterium der Einrichtung für die Unterbringung von Familien mit Kindern vorgeschrieben wird. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorgaben zur Entwicklung und Anwendung von Schutzkonzepten müssen finanziell hinterlegt werden.

§ 92 SGB V

Zu Artikel 3

Gesetzentwurf

In § 92 Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz, soll ergänzt werden, dass bei den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist.

Bewertung

Dieses berechnigte Anliegen wird vom Deutschen Caritasverband nachdrücklich unterstützt. Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass die Ergänzung missverständlich formuliert ist: Nach den Wort „Versorgung“ und vor den Worten „behinderte Menschen oder von Behinderung bedrohte Menschen und psychisch Kranker“ sollen die Worte „Kinder und Jugendliche sowie“ eingefügt werden. Da Kinder und Jugendliche jedoch Teilgruppen sowohl von Menschen mit Behinderungen als auch von psychisch erkrankten Menschen sein können, sollte eine Formulierung gewählt werden, die diesem Umstand Rechnung trägt. In § 92 Absatz 1 Satz 1 sollen zudem auch die geschlechtsspezifischen Belange ergänzt werden. Wir bitten zudem, auch im SGB V systematisch die Wort „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ zu ersetzen.

Lösung

Der zweite Halbsatz des § 92 Absatz 1 Satz 1 sollte lauten: „dabei ist den geschlechts- und altersspezifischen Erfordernissen der Versorgung und den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch kranker Menschen Rechnung zu tragen.“

Freiburg, 12.06.2017

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Marianne Schmidle, Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen,
Tel. 0761 200-222, marianne.schmidle@caritas.de

Roland Rosenow, Arbeitsstelle Sozialrecht
Tel. 0761 200-318, roland.rosenow@caritas.de

Ursula Hartmann, Hauptvertretung Berlin
Tel. 030 284 447-77, ursula.hartmann@caritas.de

Antje Markfort, Hauptvertretung Berlin,
Tel. 030 284447-73, antje.markfort@caritas.de

i